OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701763/3/BP/NIF

Datum:
Linz, 4. Mai 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des Dr. R U, x, x, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 22. März 2022, GZ: VStV/921302021588/2021, wegen Übertretung des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 40 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 22. März 2022, GZ: VStV/921302021588/2021, wurde über den Beschwerdeführer (in Folge: Bf) eine Geldstrafe iHv EUR 200,00 (Ersatzfreiheitsstrafe: 5 Tage 14 Stunden) wegen einer Übertretung des § 81 Abs 1 Sicherheitspolizeigesetz (SPG) verhängt.
Im Spruch des Straferkenntnisses wird ausgeführt, dass der Bf am x, um 10:05 Uhr, in x, x – Eingangsbereich, durch das unten beschriebene Verhalten, welches geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung gestört habe, obwohl das Verhalten, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts, nicht gerechtfertigt gewesen sei. Der Bf habe im Eingangsbereich des Linzer L die Mitarbeiter lautstark angeschrien und den L Herrn S als sogenannter „Coronanazi“ beschimpft.
Begründend führt die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der dem Spruch zugrundeliegende Sachverhalt durch die eigene dienstliche Wahrnehmung eines Organs der Straßenaufsicht sowie des behördlich durchgeführten Ermittlungsverfahrens zweifelsfrei erwiesen sei. Es stehe daher fest, dass der Bf die im Spruch angeführte Verwaltungsübertretung begangen habe. Der Bf sei aufgefordert worden, sich binnen 2 Wochen schriftlich zu rechtfertigen. Dieser Aufforderung sei der Bf nachgekommen und habe sinngemäß angegeben, dass er diese Verwaltungsübertretung nicht begangen hätte. Der Bf würde sich mit aller Kraft und all seinem Herzblut gegen diese paranoide Corona-Gesundheitsdiktatur und deren 3G-Regime für die Wiederherstellung der Grund- und Freiheitsrechte engagieren. Der Bf würde hierzu im Öffentlichen Raum den aktionistischen Rahmen seiner künstlerischen Tätigkeit „Corona-Kunst in Aktion“ / FlashMob: Information – Austausch – Aktion – Reaktion unter Miteinbeziehung der (durchaus künstlerisch begabten) Polizei-Performance-Einheiten und anderer Menschen wählen. Der Bf sei als freischaffender Künstler zum angeführten Zeitpunkt anwesend gewesen. Der Bf hätte sich als freischaffender Künstler dort aufgehalten, um als Künstler mit Wort, Musik und Tat gegen diesen abartigen Corona-Wahnsinn und dessen Auswirkungen (wie 3G) zu performen. Unter diesem Gesichtspunkt würde man die künstlerischen Einzelaktionen am x in x sehen können.
Der Meldungsleger habe sinngemäß angegeben, dass die angezeigte Übertretung eindeutig von mehreren Kollegen wahrgenommen worden sei. Der Kollege Inspektor F könne dies bezeugen. Der Bf hätte laut herumgeschrien und den L als „Coronanazi“ beschimpft.
An der Richtigkeit des zugrundeliegenden Sachverhalts bestehe für die Behörde keinerlei Anlass zu zweifeln, da dieser von einem zur Beobachtung und Überwachung des öffentlichen Straßenverkehrs geschulten Beamten angezeigt worden sei, welchem zugemutet werden müsse, dass er Übertretungen der

angeführten Art einwandfrei wahrnehmen, als solche erkennen und darüber der Behörde verlässlich Angaben machen könne. Letztlich seien auch Äußerungen des Bf dagegen unterblieben.
Der Bf sei am x um 10:05 Uhr im Eingangsbereich des xer L gewesen. Dort hätte er die Mitarbeiter lautstark beschimpft beziehungsweise angeschrien. Der Bf hätte den L S T mehrmals als „Coronanazi“ beschimpft. Auch gegenüber den einschreitenden Beamten hätte der Bf T S als „Coronanazi“ genannt.
Was die subjektive Tatseite betrifft, sei anzuführen, dass gemäß § 5 Abs 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genüge, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Im gegenständlichen Fall liege ein Ungehorsamsdelikt vor und trete somit eine Verlagerung der Behauptungslast ein, als die Behörde lediglich die Verwirklichung des objektiven Tatbestandes zu beweisen habe, während der Täter glaubhaft machen müsse, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Diese Glaubhaftmachung sei dem Bf in keiner Weise gelungen, sodass letztlich davon auszugehen gewesen sei, dass der Bf die zur Last gelegte Übertretung sowohl in objektiver als auch subjektiver Sicht zu vertreten habe.
Bei der Bemessung der Strafe sei das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interesse, deren Schutz die Strafdrohung dient und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat, berücksichtigt worden. Als erschwerend sei das Aufscheinen von zahlreichen verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen zu werten gewesen.

I.2. Gegen das genannte Straferkenntnis ergriff der Bf rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde.

Zusammengefasst brachte der Bf vor, sämtliche in der Begründung des Straferkenntnisses aufgelisteten Gründe für die Schlussfolgerungen und der damit wenig wohlwollenden Bestrafung seiner Person würden nicht zutreffen. Der Bf sei nicht bereit, das Straferkenntnis anzuerkennen und weise die Beschuldigungen bzw nicht nachvollziehbaren Schlussfolgerungen auf das Schärfste zurück. Er beantrage die sofortige Rücknahme des Bescheids und die Einstellung dieses wenig vernunftbegabten Verwaltungsstrafverfahrens.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 21. April 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt und in die Beschwerde. Gemäß § 44 Abs 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß § 44 Abs 3 Z 3 VwGVG kann das Verwaltungsgericht von einer Verhandlung absehen, wenn im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht

übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat. Weder der Bf noch die belangte Behörde haben eine öffentliche mündliche Verhandlung beantragt. Die verhängte Geldstrafe beläuft sich auf 200 Euro. Insofern konnte gemäß § 44 Abs 3 Z 3 VwGVG von der Durchführung einer Verhandlung abgesehen werden.

I.4. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

Am x, um 10:05 Uhr, hielt sich der Bf im Eingangsbereich des L in x, x, auf. Der Bf beschimpfte an der genannten Örtlichkeit die dort anwesenden Mitarbeiter und schrie sie lautstark an. Überdies beschimpfte er L Mag. T S mehrmals als „Coronanazi“. Auch gegenüber den einschreitenden Beamten bezeichnete der Bf L Mag. T S als „Coronanazi“. Die vor Ort befindlichen Mitarbeiter sahen sich durch das Verhalten des Bf genötigt, die Einsatzkräfte der PI L zuzuziehen, wodurch ein Polizeieinsatz ausgelöst wurde.

Über den Bf wurden wegen Übertretung des § 81 Abs 1 SPG bereits zwei Geldstrafen iHv EUR 100,00 (GZ: VStV/920302142871/2020, VStV/921300796681/2021) und zwei Geldstrafen iHv EUR 150,00 (GZ: VStV/921300977328/2021, VStV/921301015569/2021) verhängt.

Die persönlichen Verhältnisse des Bf wurden von der belangten Behörde mit einem monatlichen Einkommen von 1.000 Euro, keinem relevanten Vermögen und keinen Sorgepflichten eingeschätzt.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus dem Verwaltungsakt und wird vom Bf auch nicht substantiiert bestritten.

Die bloße Behauptung, das verfahrensgegenständliche Verhalten des Bf sei eine künstlerische Aktion gegen Corona-Maßnahmen und dessen Auswirkungen, vermochte der Bf mit seiner Beschwerde nicht darzulegen. Das Beschwerdevorbringen erschöpft sich vielmehr in unsachlichen Ausführungen zu den bestehenden Corona-Regeln. Auch der Einschätzung seiner persönlichen Verhältnisse im Straferkenntnis der belangten Behörde ist der Bf nicht entgegen getreten.

III. Rechtslage:

Gemäß § 81 Abs 1 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl I Nr 566/1991, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl I Nr 190/2021, begeht, wer durch ein Verhalten, das geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung stört, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro

zu bestrafen, es sei denn, das Verhalten ist gerechtfertigt, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.

IV. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

IV.1. ISd 2016 novellierten § 81 Abs 1 SPG ist – im Grunde wie bei der vorigen Fassung dieser Norm – jedes menschliche Verhalten tatbildlich, das als besonders rücksichtslos qualifiziert werden kann. Demnach kommen verschiedene Verhaltensweisen in verschiedenen Lebenszusammenhängen in Betracht, sofern sie nur nach den jeweiligen Umständen dazu geeignet sind – nach einem objektiven Maßstab – ein berechtigtes Ärgernis bei dritten Personen zu erregen. Berechtigtes Ärgernis erregend ist das Verhalten, das gegen jene ungeschriebenen Regeln für das Verhalten des Einzelnen in der Öffentlichkeit verstößt, deren Befolgung als unentbehrliche Voraussetzung für ein gedeihliches Miteinanderleben angesehen wird (vgl *Hauer/Keplinger*, Sicherheitspolizeigesetz[4] (2011) 772). Ungerechtfertigt ist ein solches Verhalten iSd § 81 Abs 1 SPG ferner, wenn es nicht aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen (zB Ausübung von Grund- und Freiheitsrechten) in bestimmtem Ausmaß zu tolerieren ist.

Die Ordnungsstörung ist auch weiterhin ein Erfolgsdelikt. Der „Erfolg“ besteht darin, dass der normale Ablauf an einem öffentlichen Ort beeinträchtigt wird. Diese Beeinträchtigung ist nach objektiven Kriterien zu messen. Der Verfassungsgerichtshof hat ausgesprochen, dass unter „Ordnung an öffentlichen Orten“ nur der Zustand des gewöhnlichen Verhältnisses der Dinge der Außenwelt zueinander verstanden werden kann, eine Ordnung, die etwa durch Aufsehen oder durch einen Menschenauflauf gestört und in der Folge wiederhergestellt werden kann, somit die äußere öffentliche Ordnung. Es muss durch das Verhalten der Ablauf des äußeren Zusammenlebens von Menschen oder ein bestehender Zustand von Dingen in wahrnehmbarer Weise gestört worden sein (vgl VfSlg 4813/1964).

Weiters ist eine solche negative Veränderung schon zu bejahen, wenn eine Person dazu bewogen wird, sich anders zu verhalten, als wenn der Vorfall nicht stattgefunden hätte. Die Ordnungsstörung muss also nicht unbedingt zu Aufsehen, einem Zusammenlauf von Menschen oder Ähnlichem führen, um strafbar zu sein.

IV.2. Unstrittig hat der mehrfach einschlägig vorgemerkte Bf am x um 10:05 Uhr im Eingangsbereich des xer L in x, x, die dort befindlichen Mitarbeiter lautstark angeschrien und beschimpft. Überdies hat der Bf L Mag. T S als „Coronanazi“ beleidigt. Aufgrund des Verhaltens des Bf sahen sich die Betroffenen dazu genötigt die Einsatzkräfte der PI L zuzuziehen, wodurch ein Polizeieinsatz ausgelöst wurde. Durch dieses Verhalten, welches geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen,

hat der Bf die öffentliche Ordnung gestört, obwohl das Verhalten, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts, nicht gerechtfertigt gewesen ist. Eine Darbietung von Kunst gegen Corona-Maßnahmen konnte nicht erkannt werden.

IV.3. Die Verwaltungsübertretung des § 81 Abs 1 SPG bildet ein Erfolgsdelikt, weshalb § 5 Abs 1 2. Satz VStG nicht anwendbar ist. Daraus folgt aber, dass die subjektive Tatseite der Tat dem Beschuldigten nachzuweisen ist, wobei fahrlässiges Verhalten genügt. Es ist daher zu prüfen, ob sich der Bf entsprechend sorgfältig verhalten hat.

Der Bf ließ im vorliegenden Fall jedenfalls die gebotene Sorgfalt vermissen. Er hätte jedenfalls erkennen müssen, dass lautstarkes Herumschreien bzw das Beschimpfen von Personen und die mehrfache Bezeichnung eines politischen Funktionärs als „Coronanazi“ in der Öffentlichkeit geeignet sind, den unerwünschten Erfolg hervorzurufen. Es ist ihm somit jedenfalls Fahrlässigkeit vorzuwerfen.

Der Bf hat daher sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch (subjektiv) zu verantworten.

IV.4. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Angesichts der persönlichen Verhältnisse des Bf und in Anbetracht der einschlägigen Vormerkungen erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die verhängte Strafe als angemessen, um den Bf in Hinkunft von derartigen Übertretungen abzuhalten.

IV.5. Im Ergebnis war daher die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

IV.6. Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 52 Abs 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20%

der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen. Der Kostenbeitrag war daher mit 40 Euro festzusetzen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage iSd Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere kommt der Beurteilung der Frage, ob das konkret vom Bf gesetzte Verhalten unter § 81 Abs 1 SPG zu subsumieren ist bzw der Strafhöhe im ggst Fall des Bf, keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu.
Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie ggst – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde. Die Bestrafung des Bf erfolgte zweifelsfrei auf der Grundlage des § 81 Abs 1 erster Satz SPG, zumal dem Bf erschwerende Umstände iSd § 81 Abs 1 zweiter Satz SPG nicht zur Last gelegt wurden, sodass er jedenfalls nicht revisionslegitimiert ist (vgl VwGH 29. Oktober 2014, Ra 2014/01/0113).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree